

Leistungsvertrag 2016 – 2017

zwischen

der **Stadt Bern** (Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

dem **Verein Wohngemeinschaften in der Stadt und Region Bern** (Verein) mit Sitz in Bern, handelnd durch die statutarischen Organe, vertreten durch Herrn Markus Nafzger, Präsident, Linckweg 10, 3052 Zollikofen

betreffend

Hilfe an Menschen mit Wohnproblemen

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 58ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹ über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Artikel 64 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998³;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement);
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung);
- die Statuten Verein Wohngemeinschaften vom Juli 2013.

¹ SHG; BSG 860.1

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ UeR; SSSB 152.03

⁵ UeV; SSSB 152.031

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein hilft Jugendlichen und Erwachsenen, vorwiegend aus der Stadt und Region Bern, die in der Auseinandersetzung mit sich und der heutigen Umwelt gefährdet sind. Er stellt für diese Menschen Wohngemeinschaften zur Verfügung. Zu diesem Zweck mietet oder erwirbt der Verein entsprechende Wohnobjekte.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein im Rahmen der Frauenwohngemeinschaft und der Wohngemeinschaft Schwandengut für die Stadt zugunsten von Menschen mit Wohnproblemen erbringt.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins Wohngemeinschaften

Art. 4 Die Leistung des Vereins

¹ Der Verein bietet Menschen mit Wohnproblemen oder in Krisensituationen Unterstützung in folgenden Wohnprojekten mit unterschiedlichen Zielsetzungen:

1. Frauenwohngemeinschaft

Frauen (auch mit Kindern) erhalten in geschütztem Wohnraum Entlastung in familiären Konfliktsituationen, Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf und Hilfe zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration.

2. Wohngemeinschaft Schwandengut

Sozial benachteiligte und schlecht integrierbare Menschen ohne tragendes Beziehungsnetz erhalten Unterstützung in geschütztem Wohnraum und durch einen geregelten Tagesablauf mit dem Ziel, die Wohnfähigkeit und die soziale Integration zu verbessern. Die zuweisenden sozialen Dienste bleiben für die Klientinnen und Klienten weiterhin zuständig.

² Der Verein erbringt in der Frauenwohngemeinschaft für die Stadt folgende Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für Frauen (auch mit Kindern) sowie Sicherstellung der Verpflegung mit teilweiser Selbstorganisation inkl. Betriebsführung, -administration und -buchhaltung;
- b. In der Regel befristete, nötigenfalls längere Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen durch Fachpersonen; längerfristige Aufenthalte;
- c. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin oder Praktikant, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

³ In der Wohngemeinschaft Schwandengut sind es die folgenden Leistungen:

- a. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung;
- b. Längerfristige Betreuung und Förderung der Wohnfähigkeit;
- c. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen;

- d. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin oder Praktikant, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit (Vorstand); Mitarbeit in einer allfälligen kantonalen interinstitutionellen Fallkoordination resp. bei einem Case Management im Suchtbereich.

⁴ Die Leistungsgruppen, Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Anhang 1A und 1B umschrieben.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen öffentlichen oder privaten Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information der Bevölkerung

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. InfV⁹. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 9 Datenschutz und Sozialhilfegeheimnis

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

³ Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

⁴ Der Verein untersteht dem Sozialhilfegeheimnis nach Artikel 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 2001¹¹ über die öffentliche Sozialhilfe.

Art. 10 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 12 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein garantiert den festangestellten Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen hält sich der Verein an die Standards der Freiwilligenarbeit von Benevol (Anhang 3).

³ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung an seine Angestellten weiterzugeben.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹² über die Gleichstellung von Frau und Mann ein.

⁹ SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

¹¹ Sozialhilfegesetz (SHG); BSG 860.1

¹² Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹³ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 15 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Kostendachs mit jährlich Fr. 475'491.00. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Stadt entschädigt der *Frauenwohngemeinschaft* höchstens eine Auslastung von 80%. Dies entspricht einem Kostendach von jährlich Fr. 252'010.00.
- Die Stadt entschädigt der *Wohngemeinschaft Schwandengut* höchstens eine Auslastung von 80%. Die entspricht einem Kostendach von jährlich Fr. 223'481.00.

² Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober.

³ Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Vergütung an die Teuerung.

Art. 16 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 17 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁴.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 18 *Aufsichts-* und Kontrollrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Leistungserbringung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhal-

¹³ BV; SR 101

¹⁴ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

tung, Lohnabrechnung, Statistiken, etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 15 dieses Vertrags. Absatz 2 und Absatz 3 gelten sinngemäss.

Art. 19 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 20 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁵ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 31. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Budget, Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 21 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über

¹⁵ OR; SR 220

Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁶ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich hohe Personalmutationen oder Krankheitsabsenzen des Personals), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907)¹⁷ oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2017.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses durch das finanzkompetente Organ.

Art. 28 Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

¹⁶ VRPG; BSG 155.21

¹⁷ ZGB; SR 210

- Leistungsvorgaben (Anhang 1A und Anhang 1B)
- Belegungsstatistik (Anhang 2 A und Anhang 2 B)
- Richtlinien zur Freiwilligenarbeit Benevol (Anhang 3)

Bern,

Verein Wohngemeinschaften

Der Präsident

Markus Nafzger

Bern,

Stadt Bern

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Stadtrat mit Beschluss vom, SRB Nr.]

Leistungsgruppe	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
<p>1. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft für Frauen (auch mit Kindern) sowie Sicherstellung der Verpflegung mit teilweiser Selbstorganisation; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung 70 % des Betrags</p>	<p>Frauen (auch mit Kindern) in unterstützungsbedürftigen Übergangssituationen finden eine niederschwellige, angemessen eingerichtete, günstige Unterkunft in Einer- bzw. Mehrbettzimmern sowie ein gutes Grundangebot an Verpflegung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl bewirtschaftete Plätze (Erwachsene) max. 12 - 80% der Frauen (auch mit Kindern) mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern - Jährliche Auslastung Wohngemeinschaft 10 Plätze X 365 Nächte = 3650 Übernachtungen pro Jahr) - Öffnungstage pro Jahr 	<p>80 80</p>	<p>3'650 365</p>
<p>2. In der Regel befristete, nötigenfalls längere Betreuung und Begleitung der Bewohnerinnen durch Fachpersonen.</p> <p>Längerfristige Aufenthalte 27 % des Betrags</p>	<p>Frauen erhalten in geschütztem Wohn- und Lebensraum Entlastung in familiären Konfliktsituationen, Unterstützung bei vorübergehendem Betreuungsbedarf und Hilfe zur persönlichen Entwicklung und sozialen Integration.</p> <p>Für Frauen, die längerfristig eine betreute Wohnform benötigen, die keine Chance haben eine anderweitige, geeignete Unterkunft zu finden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl Austritte von den bewirtschafteten Plätzen gemäss LG 1 pro Jahr - Frauen welche per Ende des Betriebsjahres länger als 36 Monate Betreuung beanspruchen 		<p>7 0</p>
<p>3. Entscheidungsgrundlagen für Trägerschaft und Vertragspartner, Koordination, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeit in Fachgruppen, Qualitätskontrolle, Berichterstattung; Anleitung Praktikantin, Weiterbildung Personal, Führungsarbeit Vorstand 3 % des Betrags</p>	<p>Das Angebot entspricht dem Bedarf und ist auf jene anderer Organisationen im Bereich der Obdachlosen- und Wohnhilfe abgestimmt. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mündliche oder schriftlich Befragung (regelmässige Thematisierung der Zufriedenheit aller Beteiligten), Bewohnerinnen, Zuweisende, Ausbildungsstätte, Fachgremien, Verwaltung etc. - Zufriedenheit der Befragten in % 	<p>80</p>	

Leistungsgruppen	Zieldefinition	Indikatoren (in jährlichem Reporting erfolgt detaillierte Erfassung und Auswertung)	In %	Anzahl
1. Bereitstellen von einfacher, zweckmässiger Unterkunft mit Verpflegung für Frauen und Männer; Betriebsführung, Administration und Buchhaltung 61,5 % des Betrags	Frauen und Männer, die nicht mehr selbständig wohnen können, erhalten Unterkunft in 1er-Zimmern sowie Anleitung zur Zubereitung von Mahlzeiten und zur Haushaltführung.	- Jährliche Auslastung Wohngemeinschaft	80	2'044
		- Übernachtungen: 7 Betten x 365 Nächte x 0.8 - Aufnahmen der Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz in der Stadt und Region Bern - Öffnungstage pro Jahr	80	365
2. Längerfristige Betreuung und Förderung der Wohnfähigkeit 16 % des Betrags	Frauen und Männer können in einem geschützten Wohnbereich mit geregelter Tagesablauf durch die angebotene Tagesstruktur ihre Wohnfähigkeit und Sozialkompetenz und damit ihre Integrationschancen verbessern.	- Anzahl Austritte pro Jahr - Anzahl Personen länger als 3 Jahre im Angebot		2 2
3. Anbieten von einfachen Beschäftigungsplätzen 18 % des Betrags	Durch Beschäftigungen im Haus, Garten, in der Werkstatt sowie mit Haustieren stärken die Frauen und Männer ihre vorhandenen Handlungskompetenzen (Ressourcen) und erhalten Unterstützung in der Stabilisierung der Persönlichkeit.	- Anzahl Plätze		7
4. Erstellen von Entscheidungsgrundlagen für die Trägerschaft, Koordination mit ähnlichen Anbietern und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit 4,5 % des Betrags	Es besteht eine ausreichende Information und Dokumentation über die Trägerschaft und zuweisende Institutionen sowie weitere Stellen. Die Institution pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Stellen.	- Zuweisende Stellen kennen das Angebot - Zufriedenheit der Befragten (BewohnerInnen, zuweisende Stellen, Vorstand)	80 80	

Jahresbelegungsstatistik Obdachlosenbereich

Jahr : 2016

Institution: FrauenWG
Betreutes Wohnen

Anhang 2 A

Anfangsbestand Bewohner			0											Anzahl Plätze:										12											
Monat	Anzahl Betten	Personen Total	Mutation		Anzahl Übernachtungen					Person			Alter						Nationalität				zuständige Gemeinde						Finanzierung						
			E	A	Männer	Frauen	Total Monat	Personen je Nacht	Tage je Mt.	Auslastung %	M	F	K	<20	-29	-39	-49	-59	>60	CH	EU	ÜE	A	St	R	Kt	CH	A	S	K	X				
Jan																																			
Feb																																			
Mär																																			
Apr																																			
Mai																																			
Jun																																			
Jul																																			
Aug																																			
Sep																																			
Okt																																			
Nov																																			
Dez																																			
Total																																			

Zeichenerklärung

Mutation

E Eintritte
A Austritte

Personen

M Männer
F Frauen
K Kinder

Nationalität

CH Schweiz
EU EU Staaten
ÜE Übriges Europa
A Andere

zuständige Gemeinde

St Stadt
R Region
Kt Kanton
CH Ausserkantonal
A Andere

Finanzierung

S Selbstzahler
K Kostengutsprache
X Andere od. keine Bezahlung

Jahresbelegungsstatistik Obdachlosenbereich

Jahr : 2016

Institution: **Schwandengut
Betreutes Wohnen**

Anhang 2B

Anfangsbestand Bewohner		Anzahl Plätze: 7																															
0		0 0																															
Monat	Anzahl Betten	Personen		Mutation		Anzahl Übernachtungen					Person			Alter					Nationalität				zuständige Gemeinde					Finanzierung					
		Total	E	A	Männer	Frauen	Total Monat	Personen je Nacht	Tage je Mt.	Auslastung %	M	F	K	<20	-29	-39	-49	-59	>60	CH	EU	ÜE	A	St	R	Kt	CH	A	S	K	X		
Jan																																	
Feb																																	
Mär																																	
Apr																																	
Mai																																	
Jun																																	
Jul																																	
Aug																																	
Sep																																	
Okt																																	
Nov																																	
Dez																																	
Total																																	

Zeichenerklärung

Mutation		Personen		Nationalität		zuständige Gemeinde		Finanzierung	
E	Eintritte	M	Männer	CH	Schweiz	St	Stadt	S	Selbstzahler
A	Austritte	F	Frauen	EU	EU Staaten	R	Region	K	Kostengutsprache
		K	Kinder	ÜE	Übriges Europa	Kt	Kanton	X	Andere od. keine Bezahlung
				A	Andere	CH	Ausserkanton		
						A	Andere		